Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 57 - Warendorfer Strasse / Auf dem Esch, Everswinkel - Artenschutzfachliche Begutachtung –

Oktober 2015

Auftraggeber:

W. Wittkamp Wohnbau GmbH
Graf-Zeppeling-Ring 17
48346 Ostbevern

Auftragnehmer:

FAUNISTISCHE GUTACHTEN

Dipl.-Geogr. Michael Schwartze
Oststraße 36
48231 Warendorf

Einführung

Der Artenschutz besitzt im europäischen Recht seit der sogenannten kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 eine besondere Bedeutung. Als Konsequenz hieraus sind die Aspekte des Artenschutzes bei allen Bauleitplan- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren im verstärkten Maß zu berücksichtigen. Im Vordergrund der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) stehen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG mit den relevanten Zugriffs- und Störungsverboten sowie dem Schutz der Lebensstätte.
Eine besondere Bedeutung weisen in solchen Prüfverfahren die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse mit zahlreichen streng geschützten Arten auf (KIEL 2005, MKULNV 2010).
Die vorliegende Artenschutzprüfung zum geplanten Vorhaben in Everswinkel behandelt die zu erwartenden Auswirkungen eines Gebäudeabrisses und die Rodung eines Gehölzbestandes auf die Artengruppen der Fledermäuse und der Vögel. Die entsprechende Begehung und Kontrolle des Gebäudes erfolgte im September 2015 durch das Büro FAUNISTISCHE GUTACHTEN Dipl.-Geogr. Michael Schwartze aus Warendorf.

1. Vorhaben

Die ehemalige Autowerkstatt in Everswinkel an der Warendorfer Straße soll für eine geplante Wohnbebauung abgerissen werden. Neben den Gebäuden sind von dem Vorhaben ein unmittelbar angrenzender Bestand mit alten Obstbäumen sowie ein Nadelbaum betroffen. Das Vorhandensein von Fledermausquartieren oder Nestern streng geschützter Vogelarten konnte sowohl in den Gebäuden als auch insbesondere in den alten Obstbäumen nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund war eine Artenschutzprüfung erforderlich.

2. Erfassungsmethodik

Am 11.9.2015 erfolgte eine örtliche Überprüfung, um eine aktuelle Besiedlung des Gebäudes durch Vögel und Fledermäuse nachzuweisen bzw. auszuschließen oder Hinweise auf eine zurückliegende Besiedlung zu erhalten. Dabei wurden zunächst alle Gebäudeteile von außen und innen mit Hilfe eines Fernglases sowie eines leistungsstarken Scheinwerfers nach potenziell geeigneten Quartieren abgesucht. Dazu zählen alle Hohlräume wie z.B. Zwischendächer, Mauerhohlräume, Hohlblocksteine oder unverfugte Schadstellen im Mauerwerk. Besonders geeignet bzw. häufig genutzt werden Fassaden, die mit Schiefer- oder Eternitplatten bzw. Wellpappe verkleidet sind. Baumhöhlen werden bevorzugt von Fledermäusen besiedelt. Hier nutzen sie Höhlen, die an Astabbrüchen durch Fäulnisprozesse entstehen oder Spechtlöcher. Alle Hohlräume wurden ausgeleuchtet und insofern diese nicht vollständig einsehbar waren, mit einem Endoskop kontrolliert (Findoo 3.6).
Hinweise auf den Besatz mit Fledermäusen sind v.a. Kotfunde, Fraßspuren, tote bzw. lebende Tiere oder eine „speckige Patina“ an den Ausfluglöchern der Quartiere. Die Fassade und die Obstbäume wurden mit Hilfe einer bis zu 5 m ausziehbaren Leiter bestiegen.
Hinsichtlich der Vögel ergeben verlassene Nester Hinweise auf eine Besiedlung des Gebäudes. Eulen und Turmfalke sind insbesondere durch Gewölle, Mauserfedern, Todfunde und Kotspuren nachzuweisen.

3. Ergebnisse

Allgemeines zu Fledermäusen und Gebäuden

In Deutschland wurden bisher mehr als die Hälfte der 22 einheimischen Fledermausarten in Gebäuden festgestellt (DIETZ & KIEFER 2014). Diese werden zur Überwinterung, als Sommerquartier oder zur Versorgung des Nachwuchses (Wochenstube) genutzt. Dabei werden nicht nur alte und historische - teils denkmalgeschützte - Wohngebäude, Klöster oder Kirchen besiedelt, sondern auch geeignete Neubauten bereits kurz nach der Fertigstellung (besonders von der flexiblen Zwergfledermaus). Die Tiere beziehen ihre Quartiere in Dachstühlen, der Fassade, dem Mauerwerk oder den Kellerräumen (SIMON et al. 2004). Häufig wird von den Fledermäusen das Zwischendach genutzt. Dies ist der Raum zwischen Dachziegeln und Dachunterzug. Hier reichen oftmals nur 2-3 cm starke Hohlräume aus, in denen sich die Fledermäuse verstecken können. Wichtig ist, dass diese frei von Zugluft und trocken sind. Diese Quartiere sind durch Sanierungen, Abriss und andere Veränderungen gefährdet. Bei den tagsüber ruhenden Tieren besteht sogar die Gefahr, dass sie in den Verstecken eingemauert oder getötet werden.
Um Fledermausquartiere bereits in der frühen Planungsphase zu berücksichtigen, ist eine Kontrolle geeigneter Hohlräume erforderlich. Werden dabei Fledermäuse entdeckt, so können die Tiere durch verschiedene Maßnahmen bis hin zu Evakuierungen geschützt werden.

Alle Gebäudeteile wurden intensiv untersucht und es wurden bei der einmaligen Kontrolle keine Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen gefunden. Das Gebäudeinnere besteht aus der ehemaligen Autowerkstatt, Lagerräumen und ehemaligen Büroräumen. Diese waren gut überschau- bzw. einsehbar und arm an potenziell geeigneten Quartieren (s. Foto 1 im Anhang). Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel wie z.B. Kotreste oder verlassene Vogelnester konnten nicht gefunden werden. Oftmals werden von Fledermäusen Rollladenkästen besiedelt. Diese waren an dem begutachteten Gebäude nicht vorhanden.
Auch entlang der Fassaden wurden keine Hinweise auf eine Besiedlung durch die beiden Artengruppen nachgewiesen. An der Werkstatt ist eine Metallmanschette vorhanden (s. Foto 2 im Anhang), die nach oben offen und damit auch für Fledermäuse ungeeignet ist. Am einem nach Süden weisenden Trakt wurde eine Lüftungsöffnung kontrolliert, die direkt in das Gebäudeinnere führt. Nester von gebäudebrütenden Vogelarten wie dem Hausrotschwanz, die in solchen Nischen oftmals angebracht werden, waren auch hier nicht vorhanden (s. Fotos 3 und 4 im Anhang).
Neben dem Gebäude wurde auch der vorhandene Baum- und Strauchbestand kontrolliert. Am südlichen Rand der Parzelle befinden sich vier Obstbäume (s. Fotos 5 und 6) und direkt angrenzend an den Werkstatttrakt zwei hochgewachsene Bäume mit kleineren Sträuchern im Unterwuchs. Alle Bäume wurden auf das Vorhandensein von Höhlen kontrolliert. Ein Astabbruch an einem Obstbaum erwies sich letztendlich als ungeeignet (s. Foto 6 im Anhang). Die Höhlung war für Fledermäuse nicht geräumig genug. Da diese nach oben ausgerichtet ist kann zusätzlich Regenwasser eindringen. Die Fichte ist als Brutplatz für Ringeltauben sehr gut geeignet und es kann nicht ausgeschlossen, dass diese zur Brutzeit von genutzt wird.

4. Artenschutzrechtliche Bewertung

Aktuell konnten weder Fledermäuse noch Vögel in den Gebäudeteilen, der Außenfassade oder den Bäumen festgestellt werden.
Für europarechtlich geschützte Arten ist im Rahmen von Eingriffsplanungen der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit den Zugriffsverboten zu berücksichtigen. Dazu zählen alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sowie die europäischen Vogelarten. Im Gesetzestext heißt es:

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Nach den aktuellen Planungen wird der Gebäudeabriss und die Fällung der Bäume im Winter 2015 erfolgen. Durch diese Maßnahmen sind nach den Ergebnissen der Kartierung die genannten artenschutzrechtlichen Verbote nicht berührt. Der vorhandene Baumbestand ist lediglich für häufige und ungefährdete Brutvogelarten geeignet, die nicht als planungsrelevant eingestuft sind (KAISER 2014). Sollten einzelne Brutpaare wie z.B. der Ringeltaube von dem Vorhaben beeinträchtigt werden, so ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Im Umfeld des unmittelbaren Eingriffsraumes sind mit den vorhandenen Kleingärten ausreichend geeignete Ausweichhabitate verfügbar, welche die betroffenen Brutpaare besiedeln können. Somit ist die ökologische Funktion der betroffenen Reviere im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.

Warendorf, den 19.10.2015

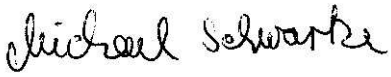

.....
Michael Schwartze

Quellen

DIETZ, C. & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. KosmosNaturführer: 394 S.

KAISER, M. (2014): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW - 23.12.2014: 4 S.

KIEL, K.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen (1): 18-19

SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76: 275 S.

Gesetze und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.Juli 2009, Inkraftgetreten am 1.März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.8.2013)

MKULNV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

Foto 1: Die ehemalige Werkstatthalle war gut überschaubar und ohne geeignete Quartiere.

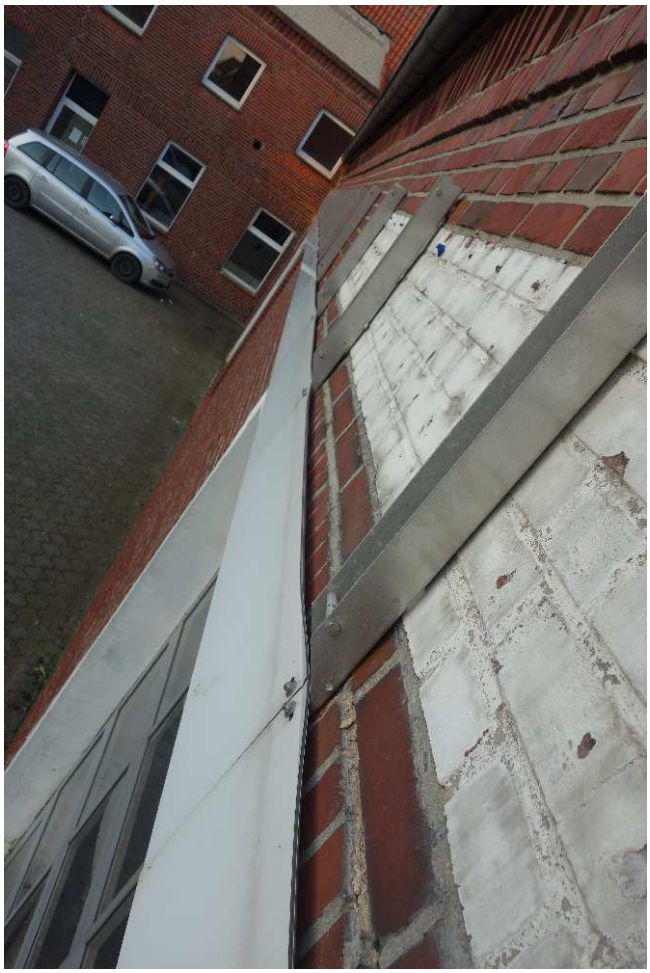

Foto 2: Entlang einer Metallmanschette an der Werkstattfassade konnten keine Fledermäuse festgestellt werden.

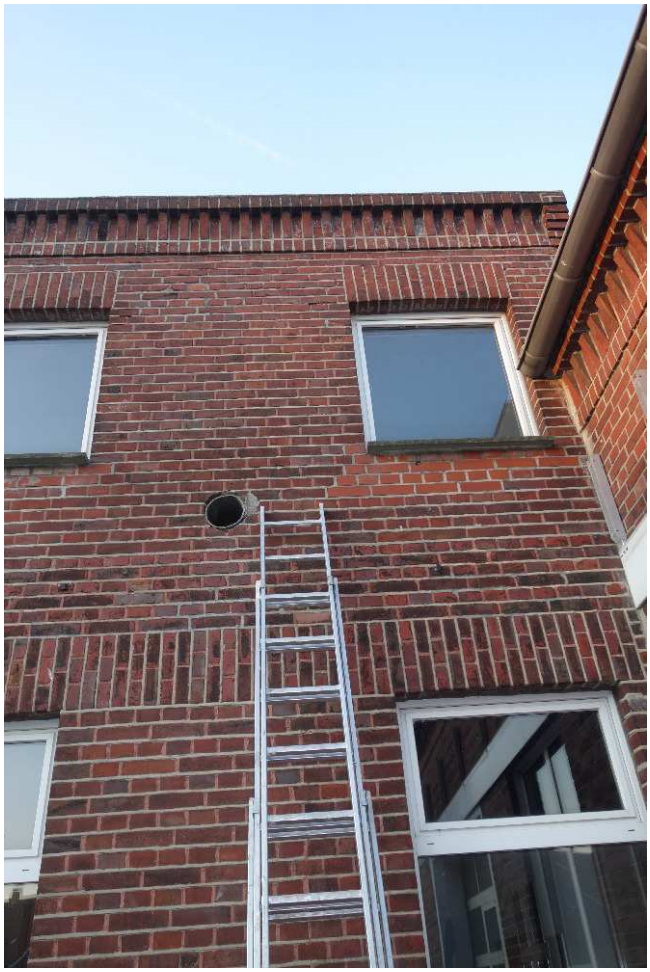

Foto 3: Potenzielles Einflugloch, welches direkt in das Gebäudeinnere führt.

Foto 4: Potenzielles Einflugloch aus der unmittelbaren Nähe.

Foto 5: Obstbäume am südlichen Rand der Parzelle.

Foto 6: Ein Astabbruch erwies sich aufgrund eindringenden Regenwassers als ungeeignet .

Foto 7: Baumbestand am südlichen Rand der betroffenen Gebäude mit einer markanten Fichte.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 57 "Warendorfer Strasse / Auf dem Esch"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Everswinkel Antragstellung (Datum): Aufstellungsbeschluss 09/2015

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 57 ist im Sinne der Nachverdichtung und Innenentwicklung die Mobilisierung einer Gewerbebrache im Ortskern von Everswinkel zur Schaffung einer eher verdichteten Wohnbebauung. Nach dem Rückbau der vorhandenen Gebäude und der Entfernung der wenigen Gehölze erfolgt eine städtebauliche Neuordnung und Aufwertung der innerörtlichen Fläche.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: gehölz-/gebäudebrütende Vogelarten und Fledermäuse

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- [x] FFH-Anhang IV-Art
- [x] europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	
Nordrhein-Westfalen	

Messtischblatt

4013/3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- [ ] atlantische Region
- [ ] kontinentale Region

- [x] grün — günstig
- [ ] gelb — ungünstig / unzureichend
- [ ] rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- [ ] **A** günstig / hervorragend
- [ ] **B** günstig / gut
- [ ] **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Fällung der Bäume und Gebäudeabriss im Winter bis Ende Februar 2015

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	[ ] ja	[x] nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	[ ] ja	[ ] nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[ ] ja	[ ] nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[ ] ja	[ ] nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).